

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2519 083

BzG § 56

Für Nutzungsschäden, die durch den Verkauf von Wertpapieren zum Zwecke der Transferierung ihres Erlöses entstanden sind, kann eine Entschädigung nicht gewährt werden.

BGH, Urt. v. 9. März 1960 - IV ZR 256/59 -

Kammergericht

IV ZR 256/59

Verkündet

am 9. März 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Franz Moritz K [REDACTED] , R [REDACTED] ,
P [REDACTED] G [REDACTED] , B [REDACTED] Pa [REDACTED] , H [REDACTED] , E [REDACTED] ,

2. Herrn Alfred Carl Helmut K [REDACTED] , [REDACTED] , T [REDACTED]
V [REDACTED] , D [REDACTED] , W [REDACTED] / H [REDACTED] , E [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] , [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Kaske,
Johannsen, Dr.v. Werner, Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 11. Februar 1959 wird aufgehoben.
Die Berufung der Kläger gegen das Urteil der 195.
Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 5. Februar
1958 wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger zu tragen.
Im übrigen ist das Verfahren frei von Gebühren und
Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1954 verstorbene Mutter der Kläger war wegen ihrer jüdischen Abstammung nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt und ist aus diesem Grunde im Jahre 1938 nach England ausgewandert. Sie hat Wertpapiere vor ihrer Auswanderung zum Zwecke eines Transfers veräußert. Den Erlös von 230.000 RM hat sie zusammen mit einem anderen Guthaben, somit insgesamt einen Betrag von 356.000 RM, nach England transferieren lassen. Hierbei entstand ihr ein Transferverlust von 320.664,39 RM.

Die Entschädigungsbehörde hat hierfür eine Entschädigung von 64.132,88 DM gezahlt. Außerdem sind für Aufwendungen anlässlich der Auswanderung 958,74 DM gezahlt worden.

Die Kläger verlangen als Erben und Testamentsvollstrecker ihrer Mutter über diese Beträge hinaus noch eine Entschädigung für den Schaden, den ihre Mutter durch den Verlust von Zinsen und Dividenden aus den veräußerten Wertpapieren erlitten hat, und zwar in Höhe von jährlich 5 % des Wertpapiererlöses auf die Dauer von 5 Jahren unter Begrenzung auf einen Betrag von 9.908 DM zur Vermeidung einer Überschreitung der in § 58 BEG für Vermögensschäden festgesetzten Höchstgrenze von 75 000 DM.

Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben den Klägern eine solche Entschädigung versagt. Dagegen hat das Kammergericht sie ihnen zugesprochen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht geht davon aus, daß der Mutter der Kläger, falls sie die ihr gehörigen Wertpapiere nicht hätte zu veräußern brauchen, jährlich an Zinsen und Dividenden 11.500 RM zugeflossen seien und dementsprechend ihr ein Nutzungsschaden entstanden sei. Da ein Schaden im Bestand des Wertpapiervermögens nicht zu entschädigen wäre, sei § 56 Abs. 2 BEG nicht anzuwenden, der Schaden sei vielmehr in voller Höhe festzusetzen. Hierbei sei es unbedenklich, ihn gemäß § 287 ZPO auf einen 5-jährigen Betrag zu schätzen. § 56 Abs. 3 Satz 4 BEG, der bei Transferschäden eine Entschädigung für Nutzungsschäden ausschließe, stände nicht entgegen, da diese Bestimmung sich nur auf den Transferverlust bezöge, bei den Zinsen und Dividenden es sich aber um einen Verlust handle, der schon durch die Veräußerung der Wertpapiere entstanden sei.

Der Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Dabei kann es dahinstehen, ob in dem zwangsweisen Verkauf der Wertpapiere nicht auch ein Schaden in deren Bestände vorliegt, so daß die im § 56 Abs. 2 BEG vorgeschriebene Beschränkung auf 5 v.H. des Bestandsschadens Platz greifen müßte; hierfür könnte sprechen, daß eine Entschädigung für den Verlust gewährt worden ist, der an dem vom Berufungsgericht den Wertpapieren als gleichwertig erachteten Erlös entstanden ist.

Der grundlegende Fehler, auf dem das Berufungsurteil beruht, besteht jedoch darin, daß das Berufungsgericht zwei von einander getrennte Vorgänge, nämlich einmal den Verkauf der Wertpapiere und dann den Verlust bei der Trans-

ferierung ihres Erlöses nach England angenommen hat. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung 1957, 147¹⁹ = LM Nr. 2 zu § 56 BEG ausgesprochen hat, bedarf es zur Ermittlung eines Vermögensschadens eines Vergleichs zwischen der Vermögenslage des Verfolgten, wie sie ohne Verfolgung sein würde, und der, wie sie tatsächlich infolge der Verfolgung ist. Ein solcher Vergleich bedingt aber, den Verkauf von Wertpapieren zum Zwecke der Transferierung ihres Erlöses und den Transfer des Erlöses als etwas Einheitliches anzusehen. Wie sich weiter aus § 60 BEG ergibt, der nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats auch sinngemäß auf Transferschäden anzuwenden ist (vgl. insbesondere die Entscheidung 1958, 264²⁹ = LM Nr. 3 zu § 60 BEG), will das Gesetz bei der Entschädigung derartiger Vermögensschäden auch die Vorgänge berücksichtigen haben, die mit der Verwendung entzogener Gegenstände oder deren Erlöse zusammenhängen. Wenn daher ein Verfolgter solche Gegenstände veräußert, um deren Erlös zu transferieren, so handelt es sich auch bei der hierfür notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise um einen einheitlichen Vorgang, nämlich um einen Vermögenstransfer, ähnlich wie dies bei der Entrichtung von Sonderabgaben nach § 59 BEG der Fall ist, die in der Form der Hingabe von Gegenständen oder deren Erlös erfolgt ist. Ist aber die Veräußerung der Wertpapiere und die Transferierung ihres Erlöses als ein einheitlicher Schadensvorgang anzusehen, so muß § 56 Abs. 3, insbesondere dessen Satz 4, zur Anwendung kommen. Die Anwendung der Abs. 1 und 2, insbesondere eine Entschädigung für den Nutzungsschaden, ist daher ausgeschlossen. Zu den Nutzungsschäden, die somit nicht zu vergüten sind, gehören daher der Zinsverlust nicht nur für den Betrag, der dem Verfolgten beim Transfer verloren gegangen ist, sondern auch der Nutzungsschaden, der dem Verfolgten durch die Ver-

äußerung eines Gegenstandes zum Zwecke der Transferierung seines Erlöses entstanden ist. Dieses Ergebnis steht auch mit den in den §§ 59, 60 BEG für Sonderabgaben getroffenen Regelungen im Einklang und entspricht auch der vom Bundesentschädigungsgesetz gewollten schematischen Schadensregelung, die sonst hinfällig würde, wenn, wie es das Berufungsgericht tut, noch Ermittlungen darüber anzustellen wären, welche Nutzungen ein Verfolgter aus dem transferierten Betrag gezogen hat. Sie läßt auch die Regelung als verständlich erscheinen, daß der Verfolgte neben der 20 %igen Entschädigung für den Transferverlust, der transferierte, meist einer späteren Entwertung nicht zum Opfer gefallene Betrag ohne Anrechnung auf die sonst nur in Höhe von 20 % zu gewährende Entschädigung für Vermögensschäden verbleibt. Aus diesem Grunde läßt sich auch aus der Möglichkeit einer Entschädigung entgangener Nutzungen gemäß den früher geltenden Vorschriften des § 17 Abs. 4 USEG nichts herleiten, da dort eine andere Regelung von Vermögensschäden vorgesehen war. Im übrigen wäre bei der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht auch verkannt, daß etwa 90 % des Wertpapiererlöses^{den}/Transferverlust darstellen, so daß abgesehen von der Frage, ob und inwieweit ein Zins- oder Dividendenverlust bis zum Transfer entstanden ist, auf jeden Fall vom Transfer ab für diese 90 % ein Nutzungsschaden nach § 56 Abs. 3 Satz 4 BEG nicht zu entschädigen wäre.

Auf die Revision des beklagten Landes ist
daher die Berufung der Kläger gegen das landge-
richtliche Urteil zurückzuweisen.

Ascher	Raske	Johannsen	v.Werner	Bundesrichter Dr.Loewenheim ist beurlaubt und verhindert zu unterschrei- ben
--------	-------	-----------	----------	---

Ascher